

Wegweiser

für ehrenamtlich Tätige in der Flüchtlingshilfe



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort des Landrates Dr. Ralf Niermann	3
Aufgabenfelder ehrenamtlicher Hilfe	4
Versicherungsfragen zur ehrenamtlichen Tätigkeit	5
Ausländerrechtliche Begriffe	6
Überblick über das Asylverfahren	7
Informationen zur Aufenthalts- und Residenzpflicht	8
Unterbringung	8
Sozialleistungen	9
Verfahren im Krankheitsfall	10
Tageseinrichtungen für Kinder/Schule	10
Arbeitsmöglichkeiten	11
Beratung und Betreuung	12
Abschluss des Asylverfahrens	13
Soziale Leistungen für anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber	13
Sprach- und Integrationskurse	14
Zuständigkeiten und Kontaktmöglichkeiten	16
Quellenverzeichnis	18
Impressum.....	19

Vorwort des Landrates

Dr. Ralf Niermann



Sehr geehrte ehrenamtlich Tätige in der Flüchtlingshilfe,

Flüchtlinge aus Krisengebieten bei uns aufzunehmen war und ist ein Gebot der Humanität. Für die Versorgung und Integration der Menschen bedarf es der breiten Unterstützung durch zivilgesellschaftliches Engagement. Ehrenamtliche Hilfe ist da in vielen Bereichen willkommen. Die ehrenamtlich Tätigen sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in vielen Situationen des täglichen Lebens und ohne ihre unermüdliche Hilfe vor Ort war und ist diese Aufgabe nicht zu meistern. Für die Integration in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Bildung, Gesundheit und Zusammenleben sind für die Flüchtlinge und Asylsuchenden viele Hürden zu nehmen, bei deren Bewältigung Sie als ehrenamtliche Begleitung eine wichtige Rolle spielen.

Um die Arbeit der ehrenamtlich Tätigen zu unterstützen, hat das Kommunale Integrationszentrum des Kreises Minden-Lübbecke diese Broschüre erstellt. Hier finden Sie Informationen zu Themen, die in der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe von Bedeutung sind.

Beispielsweise wird hier aufgeführt, welche Aufgaben durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer geleistet werden können und welchen Versicherungsschutz es für sie gibt. Weiter werden ausländerrechtliche Begriffe wie Migrant, Flüchtling und Asylbewerber erläutert. Ferner wird über Unterbringung, Sozialleistungen, Arbeitsmöglichkeiten, Beratung und Sprach- und Integrationskurse informiert.

Ich bin überaus dankbar dafür, dass es im Kreis Minden-Lübbecke so viele Helfende gibt und ich hoffe, dass diese Broschüre Sie in Ihrer vielfältigen Tätigkeit unterstützt. Sie arbeiten dafür, dass die Flüchtlinge praktische Hilfe erfahren, um sich in ihrer neuen Umgebung und Nachbarschaft zurechtfinden zu können.

Ihr Ralf Niermann

(Dr. Ralf Niermann)

– Landrat –

Aufgabenfelder ehrenamtlicher Hilfe

Ehrenamtliche Hilfe ist in vielen Bereichen nötig und willkommen. Die ehrenamtlich Tätigen sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Flüchtlinge und Asylsuchende in vielen Situationen des täglichen Lebens.

Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe und während des Asylverfahrens

- unterstützen die Asylbewerberinnen und Asylbewerber bei der Erstorientierung vor Ort,
- erklären und vermitteln kulturelle und gesellschaftliche Besonderheiten wie Feiertage, Sitten und Gebräuche,
- bieten Unterstützung bei Behördengängen oder Arztbesuchen,
- ermöglichen Alltagskontakte und Begegnungsmöglichkeiten mit Einheimischen,
- helfen beim Erlernen der deutschen Sprache.

Nach der Anerkennung als Asylberechtigte bieten die Ehrenamtlichen insbesondere Unterstützung

- bei Behördengängen (z.B. Jobcenter),
- bei der Kontaktherstellung zur Migrationsberatung,
- bei der Wohnungs- und Arbeitssuche.

Damit für beide Seiten ein positives Miteinander entstehen kann, sollte Folgendes beachtet werden:

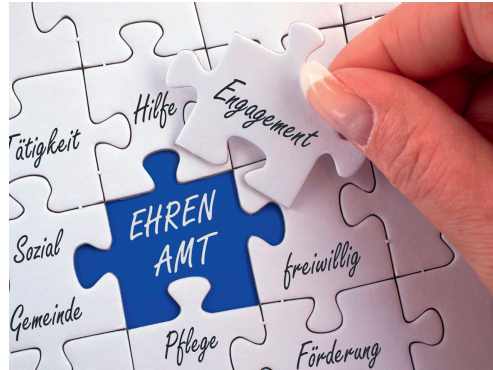
- ➔ Nicht jede Asylbewerberin und jeder Asylbewerber möchte und braucht Unterstützung im gleichen Umfang. Bei jeder Art von Hilfestellung sollte immer auf die Angemessenheit der Unterstützung geachtet werden. Auch die Privatsphäre aller Bewohnerinnen und Bewohner in Asylbewerberunterkünften sollte beachtet werden.
- ➔ Es sollten keine Möbel- oder Kleiderspenden an die Asylbewerberunterkunft geliefert werden. Sinnvoller sind separate Möbellager oder Kleiderkammern, an die sich die Asylbewerberinnen und Asylbewerber bei Bedarf wenden können.
- ➔ Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer sollten sich und ihre Privatsphäre ausreichend abgrenzen. Es bietet sich an, mit den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern feste Absprachen dahingehend zu treffen, zu welchen Zeiten und an welchem Ort die Ehrenamtlichen als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Private Telefonnummern sollten grundsätzlich nicht herausgegeben werden.

Versicherungsfragen zur ehrenamtlichen Tätigkeit

Um juristisch von einem Ehrenamt sprechen zu können und damit unter den Versicherungsschutz zu fallen, müssen generell fünf Merkmale erfüllt sein.

So ist das Ehrenamt

- freiwillig,
- unentgeltlich,
- es wird kontinuierlich und
- auf organisierte Weise ausgeübt
- und kommt anderen zu Gute.



Doch mitunter passiert es, dass sich die Helfer verletzen und selbst Hilfe benötigen. Bei einem Sturz etwa zahlt die gesetzliche Unfallversicherung nur dann, wenn sich der Unfall in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit im Ehrenamt ergeben hat oder sich der Versicherte auf dem Hin- oder Rückweg zur ehrenamtlichen Tätigkeit befand. Ist die Erwerbsfähigkeit als Folge des Unfalls um mindestens 20 Prozent gemindert, bekommt der Verletzte von der gesetzlichen Unfallversicherung eine monatliche Rente.

Wer im Rahmen eines Ehrenamtes einer anderen Person Schaden zufügt, muss in der Regel nicht für deren Forderungen nach Schadenersatz aufkommen. Dafür haftet die Trägerorganisation bzw. deren Haftpflichtversicherung. Dies gilt zum Beispiel, wenn Ehrenämter im Dienst von Städten und Kommunen ausgeführt werden. Auch kann die ehrenamtliche Ausübung eines leitenden Amtes oder die so genannte verantwortliche Tätigkeit in einer Organisation oder Verein können über die Vereinshaftpflichtversicherung versichert sein.

Für sonstige freiwillige Tätigkeiten, die beispielsweise nicht mit besonderer Verantwortung verbunden sind, kann Schutz über eine private Haftpflichtversicherung bestehen.

Darüber hinaus haben fast alle Bundesländer private Unfall- sowie Haftpflichtsammelversicherungsverträge abgeschlossen, die ehrenamtlich Helfende bei rein privat organisiertem Engagement ohne Einbindung in eine Institution im Zweifel absichern.

Ausländerrechtliche Begriffe:

Was bedeutet Migrant, Flüchtling, Kontingentflüchtling, Asylbewerber?

Wer gilt als Migrantin oder Migrant?

Migrantinnen und Migranten sind Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt räumlich verlegen. Von internationaler Migration spricht man, wenn dies über Staatsgrenzen hinweg geschieht.

Die internationale Migration von und nach Deutschland beinhaltet die Zu- und Fortzüge über die Grenzen des Landes (Außenwanderung).

Wer gilt als Flüchtling?

Nach der Genfer Flüchtlingskonvention ist ein Flüchtling jemand, der eine begründete Furcht vor Verfolgung hat. Gründe können Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sein. Hierdurch kann oder will ein Flüchtling den Schutz seines Herkunftslandes nicht in Anspruch nehmen oder aufgrund der Furcht vor Verfolgung nicht mehr dorthin zurückkehren. Sie/er hat dadurch das Recht auf Sicherheit in einem anderen Land.

Wer gilt als Kontingentflüchtling?

Kontingentflüchtlinge sind Flüchtlinge aus Krisenregionen, die im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen, aufgenommen werden. Diese Flüchtlinge werden dann in Deutschland in festgelegten Anzahlen (Kontingenten) gleichmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt.

Sie durchlaufen kein Asyl- und auch kein sonstiges Anerkennungsverfahren, sondern erhalten aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Ankunft eine sofortige Aufenthaltserlaubnis.

Wer gilt als Asylbewerberin oder Asylbewerber?

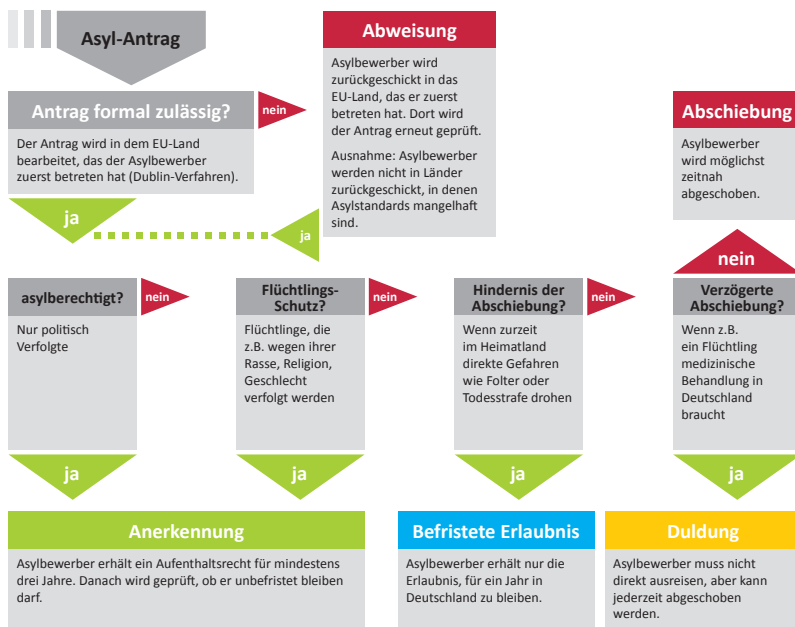
Asylsuchende oder Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind Personen, die angeben, in ihren Heimatländern politisch verfolgt und bedroht zu werden und daher internationalen Schutz suchen.

Berücksichtigt wird grundsätzlich nur staatliche Verfolgung, also Verfolgung, die vom Staat ausgeht. Ausnahmen gelten, wenn die nichtstaatliche Verfolgung dem Staat zuzurechnen ist oder nichtstaatliche Verfolger selbst an die Stelle des Staates getreten sind.

Allgemeine Notsituationen wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind damit als Gründe für eine Asylgewährung grundsätzlich ausgeschlossen.

Welche Wege gibt es für Asylbewerber?

Ein Überblick über das Asylverfahren:



Vgl. Darstellung der Journalistenschule ifp, Autoren: Andreas Spengler und André Cloppenburg

Informationen zur Aufenthaltspflicht und Residenzpflicht

Asylbewerberinnen und Asylbewerber müssen sich in den ersten drei Monaten des laufenden Asylverfahrens (berücksichtigt wird weder die tatsächliche Aufenthaltszeit noch Zeiten, in denen die Personen im Besitz einer „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BüMA) sind) im Bundesland der für sie zuständigen Ausländerbehörde aufhalten.

Die Residenzpflicht erlischt, wenn sich die Asylbewerberinnen und Asylbewerber seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhalten. Nach Wegfall der Residenzpflicht ist diesem Personenkreis der Aufenthalt im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gestattet.

Eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts kann von der Ausländerbehörde erneut in folgenden Fällen angeordnet werden:

- Die betreffende Person wurde wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt (Ausnahme: Solche Straftaten, deren Tatbestand nur von einem Ausländer verwirklicht werden kann),
- Tatsachen rechtfertigen die Schlussfolgerung, dass die Ausländerinnen und Ausländer gegen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes verstoßen haben oder
- es stehen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen die betreffenden Personen bevor.

Unterbringung

In NRW wird unterschieden zwischen einer zentralen Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung und einer dezentralen Unterbringung. Aufgrund der hohen Zahl an neu ankommenden Flüchtlingen werden diese zurzeit direkt nach ihrer Ankunft zunächst in Notunterkünften untergebracht. Diese werden derzeit als Landesstellen in Amtshilfe durch die vor Ort zuständigen Kommunen betrieben. Dort verbleiben die Flüchtlinge für einen kurzen Zeitraum bis zur Registrierung in der Erstaufnahmeeinrichtung.

Im Asylbereich ist die Bezirksregierung Arnsberg landesweit zuständig für die Erstunterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in den zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes NRW. Anschließend werden die asylbegehrenden Ausländerinnen und Ausländer auf die 396 Städte und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen verteilt.

In den Kommunen werden die zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber möglichst dezentral in Unterkünften untergebracht. Alle Unterkünfte sind mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen ausgestattet. Dazu gehören z.B. ein Bett, ein Kleiderschrank, eine komplette Küchenausstattung inkl. Herd, Spüle, Schränken und Kühlschrank, sowie eine Waschmaschine. Jede Asylbewerberin und jeder Asylbewerber erhält außerdem bei Bezug der Unterkunft Bettwäsche, Handtücher, bei Bedarf ein Hygienepaket sowie eine Grundausrüstung Töpfe, Besteck und Geschirr.

Sozialleistungen

Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhalten während der Dauer des Asylverfahrens Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der Regelsatz für Asylbewerber beinhaltet monatlich Beträge für Taschengeld, Nahrungsmittel, Bekleidung und Schuhe, Wohnen und Energie sowie Gesundheitspflege.

Im Taschengeld enthalten sind Beträge für:

- Verkehr einschließlich Kosten für den Kauf von Fahrrädern und Ersatzteilen
- Nachrichtenübermittlung
- Freizeit, Unterhaltung und Kultur
- Gaststättenleistungen
- Andere Waren und Dienstleistungen

Auf Antrag sind darüber hinaus für Kinder und Schüler Leistungen für Bildung und Teilhabe möglich (z.B. Teilnahme an Klassenfahrten).

Das Taschengeld sowie die Beträge für Nahrungsmittel, Bekleidung und Schuhe, Schulbedarf und Gesundheitspflege werden in bar ausbezahlt oder überwiesen.

Die Beträge für Ehepaare, Partner und Kinder werden prozentual von der Regelbedarfsstufe 1 (Regelsatz für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt) abgeleitet.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber können unter Vorlage des Bescheides über die Leistungen nach dem AsylbLG dieselben Vergünstigungen in Anspruch nehmen wie Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Bitte erkundigen Sie sich in Ihrer Kommune nach den individuellen Leistungen.

Verfahren im Krankheitsfall

Der Leistungsanspruch für Asylbewerberinnen und Asylbewerber erstreckt sich lediglich auf die Behandlung akuter Schmerzen und Erkrankungen. Bei Bedarf stellt das Sozialamt quartalsweise Krankenscheine für Allgemeinärzte und Zahnärzte aus.

Für Facharztbehandlungen ist eine Überweisung des Allgemeinarztes erforderlich. Apothekenrezepte sind für Asylbewerberinnen und Asylbewerber zuzahlungsfrei. Rezeptfreie Medikamente wie Kopfschmerztabletten und Hustensaft müssen von den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern selbst bezahlt werden.



Tageseinrichtungen für Kinder/Schule

Sind Kinder unter den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die der Kommune zugewiesen und dem Einwohnermeldeamt gemeldet wurden, unterliegen sie der Schulpflicht.

Das Kommunale Integrationszentrum sucht in Absprache mit der Staatlichen Schulaufsicht (Schulamt für den Kreis Minden-Lübbecke) einen geeigneten Beschulungsort für das Kind. Für Kinder und Jugendliche, die nur sehr geringe Deutschkenntnisse haben, kommt ggf. eine internationale Förderklasse in Betracht.

Für kleinere Kinder besteht die Möglichkeit, eine Tageseinrichtung für Kinder zu besuchen. Hier kann das Kreisjugendamt behilflich sein bzw. in den Städten Bad Oeynhausen, Minden und Porta Westfalica das eigene städtische Jugendamt.

Arbeitsmöglichkeiten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Während der ersten drei Monate des Asylverfahrens besteht ein Arbeitsverbot. Danach kann Asylbewerberinnen und Asylbewerbern die Ausübung einer Beschäftigung nachrangig erlaubt werden. Nachrangig bedeutet, dass eine Aufnahme der Beschäftigung nur möglich ist, wenn für das konkrete Stellenangebot keine deutschen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, EU-Bürgerinnen und EU-Bürger oder Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Aufenthaltstitel zur Verfügung stehen.

Diese so genannte Vorrangprüfung für den Arbeitsmarktzugang von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern (und auch Geduldeten) entfällt

- für Hochschulabsolventinnen und -absolventen in Engpassberufen, die die Voraussetzungen für eine Blaue Karte EU erfüllen oder
- für Fachkräfte, die eine anerkannte Ausbildung für einen Engpassberuf nach der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit haben bzw. an einer Maßnahme für die Berufsanerkennung teilnehmen oder
- wenn die Menschen seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland sind.

Die Prüfung der Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen bleibt hiervon unberührt.

Für die Zulassung der Ausübung einer Beschäftigung muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot gegenüber der Ausländerbehörde benannt werden. Das entsprechende Formular dafür wird von der Ausländerbehörde zur Verfügung gestellt und von dort aus an die Agentur für Arbeit weitergeleitet, sofern es vom künftigen Arbeitgeber ausgefüllt und unterschrieben ist.

Nur bei Zustimmung der Ausländerbehörde und der Agentur für Arbeit kann die Arbeitsstelle angetreten werden.

Nehmen die Asylbewerberinnen und Asylbewerber eine Beschäftigung auf, wird das Einkommen unter Berücksichtigung der Freibeträge mit den Leistungen nach dem AsylbLG verrechnet.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber dürfen jedoch eine gemeinnützige Arbeit ausüben. Diese Arbeitsgelegenheiten können vom Sozialamt zeitlich begrenzt werden. Für die Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 €/Stunde gezahlt.

Beratung und Betreuung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Die Asylsozialberatung wird im Kreis Minden-Lübbecke von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt.

Ziel ist die Bereitstellung von Orientierungshilfen, Beratung und Information, um die Asylbewerberinnen und Asylbewerber bei der Bewältigung von Alltagsproblemen zu unterstützen.

Die Asylberatung im Kreis Minden-Lübbecke erfolgt durch folgende Träger:

- Diakonisches Werk im Kirchenkreis Vlotho e.V.
Elisabethstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen, Tel. 05731 2523-50
- Diakonisches Werk im Kirchenkreis Lübbecke e.V.
Geistwall 32, 32312 Lübbecke, Tel. 05741 2700-883
- Caritasverband Minden e.V.
Königstr. 13, 32423 Minden, Tel. 0571 82899-9
- Kirchenkreis Minden
Rosentalstr. 6, 32423 Minden, Tel. 0571 83744-10

Abschluss des Asylverfahrens

Werden die vorgetragenen Asylgründe anerkannt, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dies mit Bescheid fest.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten dann eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von mindestens einem Jahr, die die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder zumindest eine Beschäftigung ohne Vorrangprüfung gestattet.

Im Falle der Ablehnung des Asylantrages können die Antragstellerinnen und Antragsteller Rechtsmittel gegen den entsprechenden Bescheid einlegen. Dies kann ein Eilantrag oder eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht sein. Gegen die ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann Berufung oder Beschwerde beim Obergerverwaltungsgericht für das Land Nord-Rhein-Westfalen eingelegt werden.

Abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber müssen das Bundesgebiet wieder verlassen. Liegen Abschiebungshindernisse vor (z.B. Passlosigkeit), werden die Ausländerinnen und Ausländer vorübergehend geduldet.

Anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber müssen aus der Unterkunft ausziehen und sich auf dem Wohnungsmarkt eine Wohnung suchen. In Einzelfällen kann der Aufenthaltserlaubnis eine sog. „ohnsitzbeschränkende Auflage“ beigefügt sein, d.h. die Ausländerinnen und Ausländer können, solange sie im Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII stehen, nur im Kreis Minden-Lübbecke eine Wohnung beziehen.

Soziale Leistungen für anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Anerkannte erwerbsfähige Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln sichern können, können beim Jobcenter Grundsicherung für Arbeitssuchende beantragen (sog. Hartz IV).

Die Grundsicherung umfasst den Regelbedarf, evtl. Mehrbedarfszuschläge (z.B. bei notwendiger kostenaufwendiger Ernährung) sowie Unterkunftskosten.

Unterkunftskosten werden nur in angemessener Höhe übernommen. Vor Abschluss eines Mietvertrages sollte beim Jobcenter die Zustimmung zur Wohnungsübernahme eingeholt werden. Liegt eine Zustimmung nicht vor, ist das Jobcenter nur zur Übernahme angemessener Unterkunftskosten verpflichtet.

Auch Mietkautionen können vom Jobcenter übernommen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass vor Unterzeichnung des Mietvertrages die Zusicherung zur Übernahme der Kautions beim Jobcenter eingeholt wurde und die Wohnung angemessen ist. Kautions werden grundsätzlich nur als Darlehen übernommen.

Bei Bezug einer Wohnung kann beim Jobcenter Antrag auf Erstausrüstung der Wohnung mit Einrichtungsgegenständen und Haushaltsgeräten gestellt werden. Die Erstausrüstung umfasst nur Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung objektiv erforderlich sind.

Der Bedarf orientiert sich am Verbrauchsverhalten unterer Einkommensschichten. Grundsätzlich ist daher der Verweis auf Gebrauchtmöbelangebote zumutbar (z.B. im Zentrallager Minden).

Die laufende Miete kann auf Antrag der Leistungsberechtigten direkt an die Vermieterinnen und Vermieter überwiesen werden, soweit dies aufgrund der Höhe der bewilligten Leistungen möglich ist.

Sprach- und Integrationskurse

Nicht anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrations- oder Sprachkurs.

In einigen Kommunen des Kreises Minden-Lübbecke werden jedoch verschiedene Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache durch Organisationen angeboten.

Mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder § 25 Abs. 2 AufenthG erhalten anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber Zugang zu den Integrationskursen. Die Ausländerbehörde händigt hierzu einen „Berechtigungsschein“ sowie eine Liste der im Raum Minden-Lübbecke

zugelassenen Sprachkursträger und der Migrationsberatungsstellen im Kreis Minden-Lübbecke aus.

Der Integrationskurs umfasst 660 Unterrichtsstunden. Er findet in Deutsch statt und ist in einen Sprachkurs sowie einen Orientierungskurs unterteilt. Der Sprachkurs umfasst 600 Unterrichtsstunden und hat zum Ziel, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu vermitteln.



Der Orientierungskurs umfasst 60 Unterrichtsstunden. Er findet im Anschluss an den Sprachkurs statt. Der Orientierungskurs soll Alltagswissen sowie Kenntnisse der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit vermitteln.

Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer müssen einen Kostenbeitrag von 1,20 Euro pro Unterrichtsstunde an den Kursträger zahlen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlingen (BAMF) kann Personen mit geringem Einkommen vom Kostenbeitrag befreien. Dazu ist eine schriftliche Beantragung bei der zuständigen Regionalstelle des BAMF inklusive Nachweis über die finanzielle Bedürftigkeit (Kopie der entsprechenden Bescheinigung, z.B. Bescheid über Arbeitslosengeld II, etc.) erforderlich.

Nach erfolgreicher Teilnahme am Abschlusstest kann das BAMF den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern 50 % des gezahlten Kostenbeitrages zurück erstatten.

Ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besteht nicht

- bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in Deutschland fortsetzen,
- bei erkennbar geringem Integrationsbedarf oder
- wenn die Ausländerinnen und Ausländer bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Besuch des Orientierungskurses ist in diesem Fall jedoch möglich.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber, bei denen das BAMF ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt hat und die daher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs nach dem AufenthG.

Diese Personen können jedoch beim BAMF einen Antrag auf Teilnahme an einem Integrationskurs stellen. Das BAMF hat die Möglichkeit, sofern ein Kurs nicht komplett belegt ist, diese Personen zum Integrationskurs zuzulassen.

Ansprechpartner:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Regionalstelle Bielefeld
Am Stadtholz 24, 33609 Bielefeld
Telefon: 0521 9316-0

Auch das Jobcenter kann anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die im Hilfebezug stehen, zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten. In diesem Fall ist der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer automatisch von der Zahlung des Kostenbeitrages befreit.

Zuständigkeiten und Kontaktmöglichkeiten

Die **Ausländerbehörden (Kreis Minden-Lübbecke und Stadt Minden)** sind zuständig für

- den ausländerrechtlichen Status, Ausweise usw.,
- die Einleitung und den Vollzug ausländerrechtlicher bzw. asylverfahrensrechtlicher Maßnahmen
- die Erteilung der Arbeitserlaubnis in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Kontakte:

Tel. 0571 807-0 (Kreis Minden-Lübbecke)
Tel. 0571 89-0 (Stadt Minden)

Die **Sozialämter der Kommunen** sind zuständig für

- die Unterbringung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber,
- die Erstausrüstung der Unterkünfte mit Einrichtungsgegenständen, sowie den Ersatz oder die Reparatur beschädigter Ausstattung,
- Geld- und Sachleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- die Ausstellung von Krankenscheinen und die Abrechnung mit der kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigung und den Kliniken,
- die Vermittlung von gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten und die Auszahlung der Aufwandsentschädigung,
- die Übernahme von Fahrtkosten zur förmlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Kontakte:

Stadt Bad Oeynhausen, Tel. 05731 14-0

Stadt Espelkamp, Tel. 05772 562-0

Gemeinde Hille, Tel. 0571 4044-0

Gemeinde Hüllhorst, Tel. 05744 9315-0

Stadt Lübbecke, Tel. 05741 276-0

Stadt Minden, Tel. 0571 89-0

Stadt Petershagen, Tel. 05702 822-0

Stadt Porta Westfalica, Tel. 0571 791-0

Stadt Preußisch Oldendorf, Tel. 05742 9311-0

Stadt Rahden, Tel. 05771 73-0

Gemeinde Stemwede, Tel. 05745 78899-0

Das **Jobcenter** ist zuständig für

- die Gewährung finanzieller Leistungen ab der Anerkennung der Asylberechtigung
- die Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Kontakt:

Kreis Minden-Lübbecke, Amt proArbeit, Jobcenter

Tel. 0571 807-10000

Quellenverzeichnis

Texte:

Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

In Anlehnung an:

„Erstinformation für Ehrenamtliche in der Asylarbeit“, Landkreis Neu-Ulm

Ausländerbehörde des Kreises Minden-Lübbecke

Kreisjugendamt Minden-Lübbecke

Amt proArbeit, Kreis Minden-Lübbecke

Verbraucherzentrale NRW

Sozialamt der Stadt Minden

Grafiken:

Fotolia LLC

Journalistenschule ifp

Impressum

Herausgeber:

Kreis Minden-Lübbecke
Portastraße 13, 32423 Minden
Tel.: 0571/807-0

Stand der Informationen: Oktober 2015

Kontakt:

Kreis Minden-Lübbecke
Schulamt
Kommunales Integrationszentrum
Portastraße 13
32423 Minden
Tel. 0571/807-21700

Gefördert durch:

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen





Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Herausgeber: Kreis Minden-Lübbecke
Portastraße 13, 32423 Minden
0571/807-0

www.minden-luebbecke.de